

REGLEMENT für:

RICHTER FÜR PRÜFUNGEN MIT DUMMY (RPD)
RICHTER - ANWÄRTER DUMMY (RAPD)
PRÜFUNGSLEITER-DUMMY (PL-D)



1 Einleitung

Präambel

Da es für den RCS immer schwieriger wird, geeignete Richter für Dummy-Prüfungen und Working-Tests zu finden, sind der Vorstand und die Verantwortlichen zur Überzeugung gelangt, dass es richtig ist, vermehrt Richter aus unseren eigenen Reihen und in unserem Land zu rekrutieren. Diese sollen befähigt werden, Dummy-Prüfungen kompetent und korrekt zu richten. Diese Prüfungen ohne Wild sind gewissermassen ein Äquivalent zu Prüfungen mit Wild, sie sollen jagdnah gestaltet sein, haben aber eine sportliche Komponente. Die Technische Kommission Jagd der SKG, TKJ, unterstützt diese Bestrebungen.

Die Verantwortung für die Ausbildung von Richtern für Dummy-Prüfungen (**RPD**) liegt bei der Jagdkommission des RCS. Das Anforderungsprofil richtet sich nach der Dummy Prüfungsordnung DPO 08 und dem Leitfaden für Internationale Working-Test FCI.

2 Allgemeine Bestimmungen

RPD, RAPD und Prüfungsleiter-Dummy dürfen an Prüfungen, an welchen sie Anwartschaften machen, richten und/oder als Prüfungsleiter agieren, selber keinen Hund führen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung an zwei verschiedenen Tagen stattfindet.

3 Ernennung zum RAPD

3.1 Als RAPD darf nur vorgeschlagen werden, wer:

- seit mindestens 3 Jahren Mitglied des Retriever Club Schweiz ist
- in der Lage ist, ein sachliches und objektives Urteil zu fällen und entsprechend zu vertreten
- jagdliches Verständnis hat

3.2 Der RAPD muss selber zwei oder mehrere in seinem Besitz befindlichen Retriever (mit anerkannter FCI Ahnentafel) geführt und nachstehenden Leistungsausweis erbracht haben:

- Zur Anwartschaft als Richter-Anwärter darf nur vorgeschlagen werden, wer mindestens folgende Prüfungen mit Erfolg bestanden hat:
 - 2 X Dummy 3 bestanden mit 'sehr gut' gemäss den in der DPO 08 zugrunde gelegten Leistungsklassen oder alternativ
 - 2x Workings Tests in der Klasse Open mit „sehr gut“
 - 1 bestandenes Field Trial à l'anglaise
 - Theoretische Prüfung nach dem obligatorischen Besuch des neuen

- Ausbildungskurses für Jagdhunderichter des RCS
(Inhalt: Ursprüngliche Retrieverarbeit und Ethologie des Hundes)

3.3 Kandidaten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden auf Vorschlag der Jagdkommission durch den Vorstand des RCS an der Generalversammlung zur Wahl als RAPD vorgeschlagen.

4 Ausbildung

4.1 Die Ausbildungszeit beträgt im Minimum ein, im Maximum drei Jahre. Der RAPD soll während dieser Zeit an möglichst vielen Dummy Prüfungen und Working-Tests teilnehmen.

4.2 Der RAPD muss mindestens sechs Anwartschaften machen. Diese sind wie folgt aufgeteilt:

- 2 in der Leistungsklasse Dummy 1 oder Working Test Novice
- 2 in der Leistungsklasse Dummy 2 oder Working Test Intermediate
- 2 in der Leistungsklasse Dummy 3 oder Working Test Open

4.3 Die Anwartschaften müssen unter mindestens fünf verschiedenen Richtern abgelegt werden **und erfordern auch die Anwesenheit bei der Auswahl der Aufgaben dieser Prüfungen.**

4.4 Der RAPD erhält vor der Prüfung die nötigen Dokumentationen wie Reglemente und Schreibunterlagen. Auf letzteren sind während der Prüfung die gezeigten Leistungen der Hunde festzuhalten. Diese Unterlagen bilden die Grundlage sowohl für die Besprechung der Arbeit mit den Richtern und Hundeführern als auch für den zu erstellenden Bericht.

4.5 Der RAPD hat nach jeder Anwartschaft einen schriftlichen Bericht über die von ihm beurteilten Leistungen der Hunde zu verfassen und dem Richterobmann RO (wird aus dem Richterergremium an der Prüfung jeweils vorab bestimmt) sowie der Jagdkommission innert 30 Tagen zuzustellen. Der RO (Richterobmann) überprüft den Bericht formell und inhaltlich auch auf jagdliches Verständnis. Etwaige Beanstandungen der Arbeit oder des Verhaltens, Unstimmigkeiten etc. des Richteranwärters sind der betreffenden Person schriftlich und zeitnah mitzuteilen. Ungenügende Berichte können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden oder führen zur Wiederholung der Anwartschaft. Der RO erstellt zuhanden der JK eine Beurteilung.

4.6 Der Präsident der Jagdkommission bzw. die Jagdkommission erstattet alljährlich Bericht an den Vorstand des Clubs über den Ausbildungsstand des RAPD.

4.7 Das Erlöschen der Anwartschaft erfolgt:

- durch Verzicht des RAPD-Anwärters
- durch Aberkennung infolge Nichterfüllens von Artikel 2 und 3 oder das Erfüllen von nur Teile davon
- durch Verweigerung des Ernennungsantrags zum RPD durch die Jagdkommission

Bei Verweigerung der Antragstellung durch die Jagdkommission kann sich der Anwärter an den Vorstand wenden, der nach Anhörung der Parteien definitiv entscheidet.

5 Ernennung zum RPD

5.1 Anwärter, deren Ausbildung abgeschlossen ist, werden durch den Vorstand des RCS an der Generalversammlung zur Wahl als Richter von Prüfungen mit Dummies (RPD) vorgeschlagen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

5.2 Dem Antrag beizufügen sind:

- Richteranzwärterausweis
- Richteranzwärterberichte

Die Beurteilung durch die Richter, bei welchen die Anwartschaften stattfanden.

Die Anträge sind dem Vorstand des RCS bis spätestens Ende des Vereinsjahres einzureichen.

5.3 Die Ernennung zum RPD wird erst wirksam, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des GV-Protokolls keine Einsprüche erfolgen.

6 Ernennung zum Prüfungsleiter-Dummy

6.1 Der PL-D wird durch die Jagdkommission bestimmt. Der PL-D muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestens 3 jährige Mitgliedschaft im RCS
- Organisationstalent und geistige Beweglichkeit bei hektischen Prüfungsphasen

6.2 Der PL-D muss selber einen oder mehrere in seinem Besitz befindlichen Retriever (mit anerkannter Ahnentafel)führen oder geführt haben und nachstehenden Leistungsausweis erbracht haben:

- Bestandene Dummy 2 Prüfung bzw.
- Bestandener Working Test – Intermediat.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Korrektheit

Der in diesem Reglement in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

7.2 Genehmigung

Das Reglement wird im Sinn von Art. 6, Absatz 3 der SKG-Statuten durch die TKJ der SKG genehmigt.

Datum:

Präsident TKJ

Sekretär TKJ

7.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Generalversammlung des RCS mit der erforderlichen einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Datum:

Der Präsident des RCS

Präsidentin Jagdkommission des RCS

Franz Berger

Crista Niehus